

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2009

Ausgegeben Konstanz, 22. September 2009

Nr. 25

Tag

INHALT

Seite

21.09.2009

14. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 09. Juni 2009	2
Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftssprachen Asien und Management (ASB) mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSASBmVor) vom 09. Juni 2009	8
Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (BWB) mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSBWBmVor) vom 14. Juli 2009	12

**14. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 09. Juni 2009**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 09. Juni 2009 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23) und vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 09. Juni 2009 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 12. Mai 2009, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 50 (MKE)

In Absatz 4 wird die Zahl „137“ durch die Zahl „135“ und die Zahl „138“ durch die Zahl „136“ ersetzt.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Integriertes praktisches Studiensemester (PSS)

Das PSS setzt sich aus drei Teilen in zwei Modulen zusammen:

- Teil A: Lehrveranstaltung Englisch im dritten Semester (Modul 10).
In dieser Veranstaltung werden der aktive und passive Wortschatz der englischen Sprache erweitert, um optimal auf die Arbeit in der Industrie vorbereitet zu sein. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.
- Teil B: 95 Präsenztage im Betrieb (Modul 11).
Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld des Maschinenbauingenieurs mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbstständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.
- Teil C: Nachbereitende Präsentation (Modul 10).
Bei dieser Blockveranstaltung haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

Die Zulassung zum PSS ist möglich, wenn eine Zulassung zum Hauptstudium gegeben ist. Eine Zulassung zum PSS bei offenen Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfordert die besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.“

Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4 P	5	6	7
Grund- studium Sem 1 und 2	1	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 1 Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg	PM	V,Ü	4		4					
	2	Mathematik Mathematik 1 Mathematik 2	PM	V,Ü V,Ü	12		6	6				
	3	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1 Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2	PM	V,LÜ V,LÜ	10		7	3				
	4	Technische Mechanik und Konstruktion 1 Technische Mechanik 1 Konstruktionslehre 1 Konstruktionsübung 1 CAD	PM	V,Ü V Ü Ü,LÜ	10		4 2 2 2					
	5	Physik und Elektrotechnik Physik Elektrotechnik und Elektronik	PM	V,LÜ V,Ü	9			5 4				
	6	Technische Mechanik und Konstruktion 2 Technische Mechanik 2 Konstruktionslehre 2 Konstruktionsübung 2	PM	V,Ü V Ü	11			6 3 2				
Summe		Grundstudium 1. und 2. Semester			56	27	29					

Hauptstudium Sem 3 bis 7	7	Technische Mechanik und Konstruktion 3 Technische Mechanik 3 Konstruktionslehre 3	PM	8			4					
			V,Ü				4					
				V,Ü				4				
	8	Thermodynamik und Fluiddynamik 1 Thermodynamik Strömungslehre	PM	8								
			V,Ü					4				
			V,Ü,LÜ					4				
	9	Einführung in Ingenieurwissenschaften Einführung in die Kfz-Technik Einführung in die Energietechnik	PM	4								
			V,Ü,LÜ					2				
			V,Ü,LÜ					2				
	10	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 2 Englisch Praktikantenbericht und Präsentation	PM	3								
			V,Ü					2				
			Ü							1		
	11	Integriertes praktisches Studiensemester Ausbildung in der Praxis	PM	0								
	12	Thermodynamik und Fluiddynamik 2 Wärme- und Stoffübertragung Hydraulik und Pneumatik	PM	8								
			V,Ü							4		
			V,Ü,LÜ								4	
	13	Werkstoffkunde, Fertigungsverfahren und Konstruktionslehre Konstruktionsübung 4 Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 3		6								
			Ü							4		
			V,LÜ							2		
	14	Mess-, Regelungs- und Steuerungstechnik Messtechnik Regelungs- und Steuerungstechnik	PM	9								
			V,Ü,LÜ							4		
			V,Ü,LÜ							5		
	15	Elektrische Antriebe Elektrische Antriebe	PM	5								
			V,LÜ								5	
	16	Projektarbeit 1 Projektarbeit	PM	1								
			Ü									1
17	Fahrzeugtechnik, Verbrennungsmotoren (WPM1) Kraftfahrzeugtechnik Verbrennungsmotoren Ausgewählte Kapitel aus der Kfz-Technik	WPM	10									
		V,Ü							4	(4)		
		V,Ü							(4)	4		
		V,Ü							(2)	2		
18	Energietechnik (WPM2) Kraftwerke, Strömungsmaschinen, Energietechn. 1 Kraftwerke, Strömungsmaschinen, Energietechn. 2 Ausgewählte Kapitel aus der Energietechnik	WPM	10									
		V,Ü							4	(4)		
		V,Ü							(4)	4		
		V,Ü							(2)	2		
19	Projektarbeit 2 (WPM3) Zweite Projektarbeit	WPM	1									
		Ü									1	
20	Simulation (WPM4) Simulation	WPM	2									
		V,Ü,LÜ									2	
21	Simulation und Regelungstechnik Programmieren und Simulation Regelungstechn. Probleme aus Kfz- und Energietechnik	PM	6									
		V,Ü,LÜ								4		
		V,Ü,LÜ								2		
22	Anwendungen in Labor und Konstruktion (WPM5) Labor zur Kfz-Technik (Wahlpflichtfach, je nach Vertiefungsrichtung) Labor zur Energietechnik (Wahlpflichtfach, je nach Vertiefungsrichtung) Konstruktionslehre 4	WPM	4									
		LÜ									2	
		LÜ									2	
		V,Ü									2	
23	Management 1 (WPM6) Betriebswirtschaftslehre Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	WPM	4									
		V								2		
		V									2	
24	Management 2 (WPM7) Entrepreneurship Businessplanerstellung	WPM	4									
		V								2		
		V									2	
25	Studium generale und Sozialkompetenz (WPM8) Studium generale und Sozialkompetenz	WPM	2									
		X									2	
Summe	Hauptstudium 3. bis 7. Semester				79/80			22	1	23	24	9/10
Summe	Gesamtes Studium				135/136	27	29	22	1	23	24	9/10

Informationen zu den Wahlpflichtmodulen WPM1 bis WPM8 sind dem Absatz (14) zu entnehmen.“

Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)						
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS- Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet (Gewicht)
Grund- Studium	1	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 1		4		
		Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg	1	4	T	R (1), B (1)
Sem 1 und 2	2	Mathematik		12		
		Mathematik 1	1	6	T	T+K90 (5)
		Mathematik 2	2	6	T	K90 (5)
	3	Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren		10		
		Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 1	1	7	T	K120 (5)
		Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 2	2	3	T	K60 (2)
	4	Technische Mechanik und Konstruktion 1		13		
		Technische Mechanik 1	1	4		K90 (4)
		Konstruktionslehre 1	1	2		K60 (2)
		Konstruktionsübung 1	1	4	T	
		CAD	1	3	T	
	5	Physik und Elektrotechnik		9		
		Physik	2	6	T	K90 (4)
		Elektrotechnik und Elektronik	2	3		K90 (3)
6	Technische Mechanik und Konstruktion 2		12			
	Technische Mechanik 2	2	6		K120 (6)	
	Konstruktionslehre 2	2	3		K120 (3)	
	Konstruktionsübung 2	2	3		S (3)	
Summe		Grundstudium 1. und 2. Semester		60		13

Prüfungsplan Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)						
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS- Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet (Gewicht)
Haupt- studium	7	Technische Mechanik und Konstruktion 3		11		
		Technische Mechanik 3	3	6		K90 (6)
		Konstruktionslehre 3	3	5		K90 (5)
Sem 3 bis 7	8	Thermodynamik und Fluidodynamik 1		11		
		Thermodynamik	3	6	T	K120 (5)
		Strömungslehre	3	5	T	K90 (4)
	9	Einführung in Ingenieurwissenschaften		6		
		Einführung in die Kfz-Technik	3	3	T	K60 (2)
		Einführung in die Energietechnik	3	3	T	K60 (2)
	10	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz 2		6		
		Englisch	3	2		K90 (2)
		Praktikantenbericht und Präsentation	4	4	T	
	11	Integriertes praktisches Studiensemester		26		
		Ausbildung in der Praxis	4	26	T	
	12	Thermodynamik und Fluidodynamik 2		8		
		Wärme- und Stoffübertragung	5	4		K90 (4)
		Hydraulik und Pneumatik	6	4	T	K120 (3)
	13	Werkstoffkunde, Fertigungsverfahren und Konstruktionslehre		8		
		Konstruktionsübung 4		5		S (5)
		Werkstoffkunde und Fertigungsverfahren 3	5	3	T	K60 (2)
	14	Mess-, Regelungs- und Steuerungstechnik		12		
		Messtechnik	5	6	T	K90 (5)
		Regelungs- und Steuerungstechnik	5	6	T	K90 (5)
	15	Elektrische Antriebe		6		
		Elektrische Antriebe	6	6	T	T+K90 (5)
	16	Projektarbeit 1		5		
		Projektarbeit	6	5		S (5)
	17	Fahrzeugtechnik, Verbrennungsmotoren (WPM1)		10		
		Kraftfahrzeugtechnik	5/6	4	T	K90 (3)
		Verbrennungsmotoren	5/6	4	T	K90 (3)
		Ausgewählte Themen aus der Kfz-Technik	5/6	2		K90 (2)
	18	Energietechnik (WPM2)		10		
		Kraftwerke, Strömungsmaschinen, Energietechnik 1	5/6	4	T	K90 (3)
		Kraftwerke, Strömungsmaschinen, Energietechnik 2	5/6	4	T	K90 (3)
		Ausgewählte Themen aus der Energietechnik	5/6	2		S (2)
	19	Projektarbeit 2 (WPM3)		4		
		Zweite Projektarbeit	7	4		S (4)
	20	Simulation (WPM4)		4		
		Simulation	7	4	T	S (3)
	21	Simulation und Regelungstechnik		9		
		Programmieren und Simulation	6	5	T	K90 (4)
		Regelungstechn. Probleme aus Kfz- und Energietechnik	6	4	T	K90 (3)
	22	Anwendungen in Labor und Konstruktion (WPM5)		10		
		Labor zur Vertiefungsrichtung (WPM1 bzw. WPM2)	7	8	T	
		Konstruktionslehre 4	7	2		K90 (2)
	23	Management 1 (WPM6)		4		
		Betriebswirtschaftslehre	6	2		K60 (2)
		Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	7	2		K60 (2)
	24	Management 2 (WPM7)		4		
		Entrepreneurship	6	2		K60 (2)
		Businessplanerstellung	7	2		R(1), S(1)
	25	Studium generale und Sozialkompetenz (WPM8)		2		
		Studium generale und Sozialkompetenz	7	2	T	
	26	Bachelorarbeit	7	12		SP
Summe		Hauptstudium 3. bis 7. Semester		150		25
Summe		Gesamtes Studium		210		38

Informationen zu den Wahlpflichtmodulen WPM1 bis WPM8 sind dem Absatz (14) zu entnehmen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Konstanz, 21. September 2009

Der Präsident
Dr. Kai Handel

**Zulassungssatzung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftssprachen Asien und Management (ASB)
mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSASBmVor)
vom 09. Juni 2009**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 12. Dezember 2008 (GBl. S. 440), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 511) und von § 10 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 517) hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 09. Juni 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Konstanz vergibt im Bachelorstudiengang ASB in den beiden Studienrichtungen Chinesisch und Malaiisch gemäß § 9 Abs. 2 HVVO jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin und des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2

Fristen

Der Antrag auf Zulassung und der Bewerbungsbogen für das Auswahlverfahren des Studiengangs ASB müssen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,

für das Sommersemester bis zum 15. Januar

eines Jahres beim Studierendenreferat der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3

Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung ist der vom Studiengang ASB vorgesehene vollständig ausgefüllte Bewerbungsbogen für das Auswahlverfahren beizulegen. Im Antrag auf Zulassung und im Bewerbungsbogen für das Auswahlverfahren ist die von der Bewerberin / dem Bewerber angestrebte Studienrichtung Chinesisch oder Malaiisch anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. in amtlich beglaubigter Abschrift oder Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer sonstigen Zugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Satz 4 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist. Vorab kann alternativ auch eine einfache Kopie eingereicht werden. Im Falle einer Zulassung ist die Einschreibung nur mit Vorlage des Originals bzw. einer amtlich beglaubigten Kopie möglich;
2. in einfacher Kopie Zeugnisse und andere geeignete Nachweise, welche die im Bewerbungsbogen für das Auswahlverfahren angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen belegen;
3. eine tabellarische Darstellung des bisherigen Lebenslaufs.

(3) Die Hochschule kann von den Bewerber/innen verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Absatz 7 und 8 HVVO bleiben unberührt.

§ 4

Auswahlkommission

(1) Vom Fakultätsrat wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiendekan und mindestens zwei Personen, die der Gruppe der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorenschaft im Studiengang ASB angehören.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben kein Stimmrecht.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote gemäß den §§ 9 und 14 HVVO am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen für die Studienrichtungen Chinesisch und Malaiisch jeweils eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt für jede der beiden Studienrichtungen eine Rangliste für die Zulassung. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die/der Präsident/in aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6

Auswahlkriterien

Unter den eingegangenen Bewerbungen findet eine Auswahl nach den folgenden Kriterien statt:

1. Durchschnittsnote der HZB,
2. Einzelnoten der HZB in den Kernkompetenzfächern (Deutsch, Mathematik, Englisch bzw. bestbenotete fortgeführte Fremdsprache),
3. besondere Vorbildungen,
4. Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
5. praktische Tätigkeiten sowie
6. besondere außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

§ 7

Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Aus den Kriterien gemäß § 6 Nr. 1 und 2 wird eine gewichtete Note (Teilnote 1) wie folgt ermittelt:

Die Einzelnoten der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch (ersatzweise der bestbenoteten fortgeführten Fremdsprache) gehen mit jeweils gleichen Anteilen zusammen zu 60 vom Hundert, die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu 40 vom Hundert in die gewichtete Note ein (Teilnote 1).

Sofern keine Noten, sondern Punktzahlen vorliegen, werden die Noten von 1 (beste Note) bis 5 nach folgender Skala umgerechnet:

15 - 13 Punkte: 1,0

12 - 10 Punkte: 2,0

9 - 7 Punkte: 3,0

6 - 4 Punkte: 4,0

3 - 0 Punkte: 5,0

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Für die besonderen Vorbildungen, die Art einer Berufsausbildung, die Art einer Berufstätigkeit, die praktischen Tätigkeiten und für besondere außerschulische Leistungen und Qualifikationen wird ein Bonus ermittelt, der zu einer Anhebung der Teilnote 1 um maximal 0,6 Notenpunkte führt.

Dabei werden die genannten sonstigen Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

- | | |
|---|------------------|
| a) besondere Vorbildung (HZB mit Wirtschaftsschwerpunkt): | 0,1 Notenpunkte, |
| b) Art der Berufsausbildung: | 0,1 Notenpunkte, |
| c) Praktische Tätigkeiten: | 0,1 Notenpunkte, |
| d) Asienaufenthalt: | 0,1 Notenpunkte, |
| e) Auslandsaufenthalt (außerhalb Asiens): | 0,1 Notenpunkte, |
| f) Sprachunterricht in Chinesisch/Malaiisch: | 0,1 Notenpunkte. |

Die Addition der Notenpunkte nach a) bis f) bildet die Teilnote 2.

Zur Bildung der Teilnote 2 wird aus der Summe der jeweils durch die einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission vergebenen Teilnote 2 das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) abgezogen. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren für jede der beiden Studienrichtungen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8

Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

(1) Die Quote gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 b) HVVO für den Studiengang Wirtschaftssprachen Asien und Management mit den beiden Studienrichtungen Chinesisch und Malaiisch beträgt jeweils 10 vom Hundert.

(2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Dazu wird eine Rangliste nach der Qualifikationsnote der Bewerber/innen erstellt. Die Qualifikationsnote wird vom Ausländerstudienkolleg Konstanz (ASK) ermittelt und bescheinigt.

(3) Die Qualifikationsnote errechnet sich jeweils zur Hälfte aus der umgerechneten Durchschnittsnote der heimatlichen Zeugnisse, die den Hochschulzugang ermöglichen
und

1. der Note der Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs

oder

2. der im „Test für ausländische Studienbewerber, Konstanz“ (TASK) ermittelten Note

oder

3. der Note, die vom ASK nach einheitlichem Maßstab aus dem Ergebnis im „Test für ausländische Studienbewerber“ (TestAS) ermittelt wird

oder

4. der Note 4,0 für Bewerber/innen, die keine der Noten nach Nr. 1 bis 3 nachweisen können.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/10.

Konstanz, 21. September 2009

Der Präsident
Dr. Kai Handel

**Zulassungssatzung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (BWB)
mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSBWBmVor)
vom 14. Juli 2009**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 12. Dezember 2008 (GBl. S. 440), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 511) und von § 10 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 517) hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 14. Juli 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Konstanz vergibt im Bachelorstudiengang BWB gemäß § 9 Abs. 2 HVVO 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin und des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2

Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung und der Testbogen zur Vorauswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren des Studiengangs BWB müssen
für das Wintersemester bis zum 15. Mai,
für das Sommersemester bis zum 15. November
eines Jahres beim Studierendenreferat der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang BWB außerhalb des hochschuleigenen Auswahlverfahrens im Rahmen der übrigen Quoten gemäß § 9 HVVO muss
für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar
eines Jahres beim Studierendenreferat der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3

Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 ist der vom Studiengang BWB vorgesehene vollständig ausgefüllte Testbogen zur Vorauswahl für das Auswahlverfahren beizulegen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
 1. in amtlich beglaubigter Abschrift oder Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer sonstigen Zugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Satz 4 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist. Vorab kann alternativ auch eine einfache Kopie eingereicht werden. Im Falle einer Zulassung ist die Einschreibung nur mit Vorlage des Originals bzw. einer amtlich beglaubigten Kopie möglich;

2. in einfacher Kopie Zeugnisse und andere geeignete Nachweise, welche die im Testbogen zur Vorauswahl für das Auswahlverfahren gemachten Angaben belegen;
 3. eine tabellarische Darstellung des bisherigen Lebenslaufs.
- (3) Der Antrag ist zunächst ohne den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Nachweis zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht. In diesen Fällen ist der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli/ 15. Januar eines Jahres nachzureichen. Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 4 HVVO bleibt unberührt.
- (4) Die Hochschule kann von den Bewerber/innen verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Die Bestimmungen des § 3 Absatz 7 und 8 HVVO bleiben unberührt.

§ 4

Auswahlkommission

- (1) Vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus der Studiendekanin/ dem Studiendekan und mindestens zwei Personen, die der Gruppe der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorenschaft im Studiengang BWB angehören.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben kein Stimmrecht.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote gemäß den §§ 9 und 14 HVVO am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl aufgrund der in § 6 genannten Kriterien. Unter den vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern wird eine Auswahl aufgrund der in § 7 und § 9 genannten Kriterien getroffen. Gemäß § 8 wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die/der Präsident/in aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6

Vorauswahl

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 HVVO anhand eines schriftlichen Tests statt.
- (2) Die Vorauswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die sich aus der Testauswertung ergibt.

(3) Die Zahl der zu den Auswahlgesprächen einzuladenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerbern beträgt das Dreifache der im Rahmen der Quote für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze im Studiengang BWB.

(4) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Noten im Zeugnis über die HZB in nachfolgenden Fächern zu berücksichtigen:

1. Mathematik,
2. Deutsch,
3. Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache).

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Ergebnis von Auswahlgesprächen zur Feststellung von Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf.

§ 8

Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Aus den Kriterien gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Nr. 1 wird eine gewichtete Note wie folgt ermittelt:

Die Einzelnoten der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch (ersatzweise der bestbenoteten fortgeführten Fremdsprache) gehen mit jeweils gleichen Anteilen zusammen zu 60 vom Hundert, die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu 40 vom Hundert in die gewichtete Note ein. Sofern keine Noten sondern Punktzahlen vorliegen, werden die Noten von 1 (beste Note) bis 6 linear aus den Punkten (max. 15 Punkte) mit einer Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Für die Auswahlentscheidung wird eine Rangliste nach einer Wertzahl erstellt, in welche

1. die gewichtete Note aus der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Abs. 1 zu 50 vom Hundert sowie
2. das Ergebnis von Auswahlgesprächen gemäß § 9 zu 50 vom Hundert eingehen.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

§ 9

Auswahlgespräche

(1) Die Auswahlgespräche (Einzel- und Gruppensituationen) sollen zeigen, ob die Bewerberin/ der Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist.

(2) Zum Zwecke der Erprobung können in die Auswahlgespräche weitere Testverfahren aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

(3) Die Auswahlgespräche finden in der Regel ganztags im Juni/ Dezember an der Hochschule statt. Die genauen Termine sowie der Ort werden spätestens vier Wochen vorher durch die Hochschule bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig eingeladen. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss der Gespräche die Bewerberin/ den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala von 1 (beste Note) bis 6 mit einer Dezimalstelle. Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

§ 10

Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

(1) Die Quote gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 b) HVVO für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre beträgt 10 vom Hundert.

(2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Dazu wird eine Rangliste nach der Qualifikationsnote der Bewerber/innen erstellt. Die Qualifikationsnote wird vom Ausländerstudienkolleg Konstanz (ASK) ermittelt und bescheinigt.

(3) Die Qualifikationsnote errechnet sich jeweils zur Hälfte aus der umgerechneten Durchschnittsnote der heimatlichen Zeugnisse, die den Hochschulzugang ermöglichen
und

1. der Note der Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs

oder

2. der im „Test für ausländische Studienbewerber, Konstanz“ (TASK) ermittelten Note

oder

3. der Note, die vom ASK nach einheitlichem Maßstab aus dem Ergebnis im „Test für ausländische Studienbewerber“ (TestAS) ermittelt wird

oder

4. der Note 4,0 für Bewerber/innen, die keine der Noten nach Nr. 1 bis 3 nachweisen können.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/10.

Konstanz, 21. September 2009

Der Präsident
Dr. Kai Handel